



Einstiegsqualifizierungsvertrag

gem. § 54a SGB III

Zwischen
(Arbeitgeber)

und
(zu Qualifizierender)

	Name, Vorname
	Straße
	PLZ, Ort
	geb. am Geschlecht
	Staatsangehörigkeit

Bei Minderjährigen: Sorgeberechtigte

Name, Vorname
Straße
PLZ, Ort

wird nachstehender Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung
zum Ausbildungsberuf _____ geschlossen.

Ziel des Vertrages ist die Vermittlung und Vertiefung von Grundkenntnissen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit, die für eine Berufsausbildung förderlich sind.

1. Die Einstiegsqualifizierung dauert _____ Monate. Sie beginnt am _____ und endet am _____.
2. Die Probezeit beträgt _____ Monate. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden. Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Der zu Qualifizierende kann, wenn er die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und – falls sie nach der Probezeit erfolgt – unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
3. Die regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit beträgt _____ Stunden.
4. Der zu Qualifizierende erhält eine monatliche Vergütung von _____ €.
5. Der Arbeitgeber gewährt dem zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des BUrlG/JArbSchG oder einschlägigen Tarifverträgen. Es besteht ein Urlaubsanspruch im Jahr _____ von _____ Arbeitstagen/Werktagen¹ und im Jahr _____ von _____ Arbeitstagen/Werktagen¹.

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

6. Der Arbeitgeber vermittelt dem zu Qualifizierenden eine Einstiegsqualifizierung nach den in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Qualifizierungsbausteinen.
 7. Der zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich zu lernen und an den Qualifizierungsphasen sowie betrieblichen Leistungsfeststellungsverfahren teilzunehmen.
 8. Für jeden erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierungsbaustein erhält der zu Qualifizierende ein betriebliches Zeugnis². Der Arbeitgeber kann bei der zuständigen Handwerkskammer – sofern mindestens ein Qualifizierungsbaustein erfolgreich abgeschlossen wurde – die Ausstellung eines Zertifikats über die Einstiegsqualifizierung beantragen.
 9. Der zu Qualifizierende verpflichtet sich, über die während der Einstiegsqualifizierung erlangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.
 10. Den unterschriebenen Vertrag erhält die Handwerkskammer. Anschließend schickt diese dem Arbeitgeber zwei Kopien (eine Kopie für den Arbeitgeber, eine Kopie für den zu Qualifizierenden); eine Kopie erhält die Agentur für Arbeit.
- ☐ Der zu Qualifizierende nimmt am Berufsschulunterricht teil und wird dazu vom Betrieb freigestellt.
- ☐ Der zu Qualifizierende nimmt an der Überbetrieblichen Ausbildung teil und wird dazu vom Betrieb freigestellt.
- ☐ Der zu Qualifizierende nimmt an folgenden Tagen an einem Sprachkurs teil und wird dazu vom Betrieb freigestellt:

Datenschutz:

- ☐ Ich habe die beigefügten Informationen zur Datenerhebung zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Arbeitgeber

zu Qualifizierende/r

Sorgeberechtigter (bei Minderjährigen)

Von der Handwerkskammer Konstanz auszufüllen:

- ☐ Antrag der Agentur für Arbeit/Jobcenter wurde bei der Kammer vorgelegt.

Datum

Unterschrift Ausbildungsberatung

Der EQ-Vertrag wurde bei der Handwerkskammer Konstanz registriert.

- ☐ Es wurde ein Korrekturblatt beigefügt.

Datum

Unterschrift/Stempel

² Mustervordrucke für die betrieblichen Zeugnisse sind für jeden Qualifizierungsbaustein bei der Handwerkskammer erhältlich.



Anlage zum Einstiegsqualifizierungsvertrag

Der Arbeitgeber vermittelt im Rahmen der Einstiegsqualifizierung folgende Qualifizierungsbausteine:

Qualifizierungsbausteine:

Richtwert
in Stunden

	Summe:	

Umrechnungsfaktor: 140 Stunden entsprechen einem Monat

Die betrieblichen Qualifizierungspläne zu den Qualifizierungsbausteinen sind im Internet unter www.zdh.de und www.zwh.de sowie bei Ihrer Handwerkskammer erhältlich.



Hinweise zum Einstiegsqualifizierungsvertrag

Probezeit

Dauert die Einstiegsqualifizierung 4-6 Monate, beträgt die Probezeit i. d. R. 1 Monat.

Bei einer Dauer von 7-12 Monaten beträgt die Probezeit i. d. R. 2 Monate.

Vergütung

Die maximale Förderung der Agentur für Arbeit beträgt 276,- €. Die Praktikantenvergütung ist mindestens so hoch wie die Förderung.

Urlaubsregelung

Der jährliche Urlaubsanspruch des zu Qualifizierenden richtet sich grundsätzlich nach dem Urlaubsanspruch, den alle Arbeitnehmer/-innen des Betriebes erhalten. Darüber hinaus finden das Bundesurlaubsgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

Qualifizierungsbausteine

Bitte verwenden Sie nur die bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine.

Für nicht existierende Qualifizierungsbausteine können mit dem Betrieb abgestimmte Bausteine auf der Grundlage der jeweils aktuellen Ausbildungsordnung entwickelt werden.

Unterschriften

Der EQ-Vertrag ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben; bei jugendlichen Praktikanten außerdem von den gesetzlichen Vertretern.

Vergessen Sie bitte nicht, bei jugendlichen Praktikanten (die zu Vertragsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind) die ärztliche Bescheinigung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz mit einzureichen.

Beratungsangebot der Handwerkskammer Konstanz:

Die Handwerkskammer Konstanz ist gerne bereit, Sie im Falle eines Abschlusses eines anschließenden Ausbildungsvertrages zu unterstützen.

Informationen zur Datenerhebung durch die Handwerkskammer Konstanz gemäß Art. 13,14, 21 EU-DSGVO

Mit den folgenden Hinweisen möchten wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Handwerkskammer Konstanz und die Ihnen zustehenden Rechte informieren.

1. Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragter

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die
Handwerkskammer Konstanz,
vertreten durch den
Hauptgeschäftsführer Georg Hiltner
Webersteig 3, 78462 Konstanz
Tel.: 07531205-0
E-Mail: info@hwk-konstanz.de

Unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) erreichen Sie unter:
Datenschutzbeauftragte(r) der Handwerkskammer Konstanz,
Webersteig 3, 78462 Konstanz,
E-Mail: datenschutzbeauftragter@hwk-konstanz.de

2. Wofür und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Die Handwerkskammer Konstanz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zu unseren Aufgaben zählen die Selbstverwaltung des Handwerks, die Vertretung der Gesamtinteressen des Handwerks sowie Beratungs- und Dienstleistungen für unsere Mitgliedsbetriebe und interessierte Dritte. Wir verarbeiten personenbezogene Daten zu nachstehenden Zwecken:

a. Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen oder im öffentlichen Interesse

Zu den uns in der Handwerksordnung, insbesondere in §§ 90 und 91 HWO, übertragenen hoheitlichen Aufgaben zählen z. B. das Führen der Handwerksrolle und der Lehrlingsrolle, die Überwachung und Regelung der Berufsausbildung, die Durchführung von Prüfungen oder die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen. Um diese uns übertragenen gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen zu können erheben und verarbeiten wir die erforderlichen personenbezogenen Daten. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO.

Darüber hinaus erhalten wir auch Daten von Dritten, insbesondere von anderen öffentlichen Stellen wie Gewerbeämtern, Finanzämtern, Gerichten, Agentur für Arbeit usw., soweit wir diese Daten für die Erfüllung unserer Aufgaben benötigen. Weiter verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Presse, öffentliche Register) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

b. Aufgrund Ihrer Einwilligung

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen (z.B. Übersendung Newsletter, Übersendung von Informationen zu diversen Angeboten, Durchführung einer Beratung), dient Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

c. Im Rahmen der Interessenwahrnehmung

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses der HWK Konstanz oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Hierzu zählen z.B. Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (Videoüberwachung), Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Angeboten für das Handwerk, Werbung, soweit Sie einer Nutzung Ihrer Daten für Werbezwecke nicht widersprochen haben, Verhinderung von Straftaten.

3. Weitergabe personenbezogener Daten

Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich. Unsere Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Innerhalb der Handwerkskammer Konstanz erhalten diejenigen Fachbereiche und Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung Ihrer Aufgaben und Tätigkeiten benötigen.

Ausnahmsweise werden Daten durch von uns beauftragte Auftragsverarbeiter aus den Bereichen IT- Dienstleistung, Telekommunikation, Druckdienstleistung, Inkasso, Beratung, Aktenvernichtung verarbeitet. In solchen Fällen tragen wir Sorge dafür, dass auch die sorgfältig ausgewählten Vertragspartner den gesetzlichen Datenschutzanforderungen genügen.

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte findet nur statt, wenn Sie einer Datenweitergabe ausdrücklich zugestimmt haben bzw. wenn gesetzliche Vorschriften dies erlauben oder wir zur Herausgabe der Daten verpflichtet sind (z. B. Auskunft an öffentliche Stellen und Institutionen wie Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Fördermittelgeber, Auskunft an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte).

4. Speicherdauer und Datenlöschung

Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Daten, die im Zusammenhang mit der Handwerksrolle bzw. dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbes stehen, müssen bis längstens 30 Jahre nach Betriebslöschung gespeichert werden. Daten von Auszubildenden werden nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gelöscht bzw. in ein Archiv überführt und nicht mehr verarbeitet.

Die Speicherung personenbezogener Daten auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt bis auf Widerruf.

5. Ihre Rechte

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Bei einer Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.